

SATZUNG

des Haus- und Grundbesitzervereins Lohr a. Main e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen:
Haus- und Grundbesitzerverein Lohr a. Main e. V.
Er ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Lohr und Umgebung und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gemünden a. Main eingetragen.
- 2) Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Lohr a. Main.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die Wahrung der örtlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Er hat auch die Aufgabe, seine Mitglieder über alle das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffende Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
- 2) Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Einzugsbereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
- 2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags an den Vorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Mitglieder und ausscheidende Vorsitzende, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können vom Verwaltungsrat oder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt zwei volle Kalenderjahre.
 - b) durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrates bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane

- 1) und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 10 der Satzung). Die Mitglieder können Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.
- 2) Eigentümergemeinschaften und Gemeinschaften sonstiger dinglich Berechtigter haben bei Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen jeweils nur eine Stimme, wenn nicht alle Beteiligten einzeln die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung erworben haben.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs-, und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
- c) die Vereinszeitschrift "Fränkischer Hausbesitz" zu beziehen.

§ 6

Beiträge

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
- 2) Der Beitrag umfasst die Kosten des Zeitungsbezugs.
- 3) Die laufenden Beiträge sind jährlich in Voraus bis 31.03. eines jeden Jahres zu bezahlen.
- 4) Ein Mitglied, welches mit einem Jahresbeitrag eines vorangegangenen Jahres im Rückstand ist, kann für die Dauer des Rückstandes sein Stimmrecht nicht ausüben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat
3. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neuwahl.
- 3) Dem Vereinsvorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben ehrenamtliche Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.
- 4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrates zu führen. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei tatsächlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden sein Vertretungsrecht ausübt. Der Vorstand kann andere Personen zur Vertretung des Vereins ermächtigen und Zeichnungsbefugnis für den Verein erteilen.

§ 9 Der Verwaltungsrat

- 1) Dem Vorstand steht der Verwaltungsrat zur Seite. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Verwaltungsrat besteht aus
 - dem Vorstand und
 - höchstens 6 Vereinsmitgliedern.Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Verwaltungsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der an ihn gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere
 - a) die Wahl und die Abberufung des Vereinsvorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
 - c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Vertreter,
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es fordert,
 - b) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vereinsvorstand verlangt.
- 3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist (vgl. § 11 dieser Satzung).
- 4) Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen, gerechnet ab dem Erscheinungsdatum durch Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift "Fränkischer Hausbesitz" einberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Die Wahlen erfolgen über Stimmzettel und sind geheim. Sie dürfen durch Zuruf erfolgen, wenn nicht mehr Bewerber vorhanden, als Stellen zu besetzen sind, und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt oder dies beantragt. Wahlvorschläge

müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich vorliegen.

- 8) In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.

§ 11

Niederschrift

Beschlüsse der Vereinsorgane sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen,

§ 12

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 4 Jahren. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu überprüfen, ob diese Ausgaben auf Grund ordnungsmäßiger Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 13

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Drei-Viertel-Stimmehrheit die Auflösung beschließen kann.
- 3) In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, dass dieses nur zu Zwecken gemäß § 2 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 15

Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.

§ 16

Errichtung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 12. April 2005 beschlossen.

Lohr am Main, den 12. April 2005